

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Petra Schmidt, FDP-Fraktion: Änderung Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), § 126**

Autor/in: [Petra Schmidt](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 29. Oktober 2009

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

1. Ausgangslage

Im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 unter § 126 *Publikation und öffentliche Auflage* ist die Anzeigepflicht der Gemeinden an die Eigentümer der anstossenden Parzellen der öffentlichen Bauauflage geregelt.

§ 126 Publikation und öffentliche Auflage

Absatz 5: Der Gemeinderat zeigt den Eigentümern und Eigentümerinnen der an das Baugrundstück anstossenden Parzellen die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise an.

Sobald eine Strasse oder ein Fussweg an das bauwillige Grundstück anschliesst, werden die nächsten Liegenschaftsbesitzer/innen nicht mehr direkt angeschrieben, sofern es sich bei der Strassen- oder Wegparzelle um eine eigenständige Parzelle handelt. Sind also beispielsweise in einem überbauten Siedlungsgebiet zwei Parzellen durch eine eigenständige Fusswegparzelle von lediglich 2.0 m Breite getrennt, muss/darf der nächste Anstösser gem. gesetzlicher Definition nicht mehr offiziell angeschrieben werden.

2. Anamnese

Diese Ausgangslage gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen, da eigentlich nicht ganz verständlich ist, warum für eine, lediglich durch eine schmale Strassenparzelle oder eine schmale Wegparzelle getrennte Liegenschaft keine Anzeigepflicht für Bauvorhaben besteht. Entsprechende Liegenschaftseigentümer sind ähnlich bis gleichermassen von Bauten (Licht-, Lärm-, Sichtimmissionen usw.) betroffen. Ob eine schmale, nicht baulich nutzbare Strassenparzelle dazwischen liegt ist meist irrelevant. Quartierstrassen (bis 5.0 m breite) sowie Fuss- und Gehwege sollten im Sinne der Gleichbehandlung von dieser Regelung ausgenommen werden. Sammelstrassen, Hauptstrassen und Kantonsstrassen entsprechen in ihrer Breite in der Regel einer Bautiefe, was als eigenständige Parzelle betrachtet und anerkannt werden soll.

3. Antrag

Ich beantrage dem Regierungsrat, zu Händen des Landrates eine Gesetzesänderung des § 126, Absatz 3, RBG wie folgt zur Genehmigung zu unterbreiten:

Der Gemeinderat zeigt den Eigentümern und Eigentümerinnen der an das Baugrundstück anstossenden Parzellen die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe der Auflagefrist mit eingeschriebenem Brief oder auf andere geeignete Weise an.

Fuss- und Gehwege sowie Quartierstrassen (bis fünf Meter Breite) sind im Bezug auf die

Anzeigepflicht bei Bauvorhaben nicht als eigenständige Parzellen anzusehen und dadurch gilt die Anzeigepflicht auch für die auf der, dem Fuss-/Geweg oder der Quartierstrasse gegenüberliegenden Seite, angrenzenden Parzellen.